

Zur Messung der Arbeitslosigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Nürnberg, im Januar 2008



Impressum

Titel:	Zur Messung der Arbeitslosigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik Nürnberg
Erstellungsdatum:	Januar 2008
Autoren:	Michael Hartmann

Weiterführende statistische Informationen

Internet	http://statistik.arbeitsagentur.de
Hotline	01801 78722 10 (Hotline) *
Fax	01801 78722 11 *
	*) 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen auf Mobilfunknetzen gelten davon abweichende Preise.
E-Mail	statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2008

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte vorbehalten.

1. Datengenerierung: Grundsicherungs- und Arbeitslosenstatistik

Die **Grundsicherungsstatistik** und deren Angaben zu hilfebedürftigen Personen und ihren Leistungen nach dem SGB II beruhen auf Daten aus dem **IT-Fachverfahren A2LL** und aus Datenlieferungen kommunaler Träger über den Datenaustauschstandard **XSozial**.¹ Die Daten zur Grundsicherung werden nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben. Diese Wartezeit ist vor allem deshalb notwendig, weil so nachträgliche Bewilligungen, aber auch rückwirkende Aufhebungen von Leistungen noch berücksichtigt werden können. Im IT-Fachverfahren A2LL werden alle für die Gewährung von Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende relevanten Sachverhalte festgehalten. Daten, die für den Integrationsprozess wichtig sind, werden in dem operativen Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem der BA **VerBIS** erfasst, darunter insbesondere der Kundenstatus „Arbeitslosigkeit“ oder künftig auswertbar auch die Gründe für Nichtaktivierung nach § 10 SGB II. Bewerber werden in VerBIS je nach Zuständigkeit entweder dem Rechtskreis SGB II oder dem Rechtskreis SGB III zugeordnet. VerBIS ist zusammen mit Datenlieferungen von kommunalen Trägern über XSozial die Grundlage für die **Arbeitslosenstatistik**.² Dabei erfolgt die statistische Aufbereitung von VerBIS- und XSozial-Daten jeweils zum Zähltag ohne Wartezeit.

2. Problemstellung: rund 100.000 mehr Arbeitslose im Rechtskreis SGB II als arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige

Informationen zum Arbeitslosenstatus von Hilfebedürftigen in der Grundsicherung können über zwei unterschiedliche Auswertungen gewonnen werden. Der erste Weg führt über die **isolierte Auswertung der Arbeitslosenstatistik**. Wie oben beschrieben werden die Arbeitslosen je nach Zuständigkeit den Rechtskreisen SGB II oder SGB III zugeordnet. Danach gehörten im September 2007 rund 2.447.000 Arbeitslose dem Rechtskreis SGB II an, wovon 2.120.000 Arbeitslosen in VerBIS erfasst waren und 327.000 Arbeitslose über XSozial gemeldet wurden. Der zweite Weg führt über die **kombinierte Auswertung von Grundsicherungs- und Arbeitslosenstatistik**. Die Informationen aus beiden Systemen werden zusammengespielt, so dass für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) der Bewerberstatus und weitere vermittlungsrelevante Sachverhalte festgestellt und in der Grundsicherungsstatistik ausgewiesen werden können. Allerdings ist diese Integration zurzeit nur auf Basis von A2LL und VerBIS und nicht für XSozial möglich; die Ergebnisse aus A2LL und VerBIS werden deshalb proportional hochgerechnet. Im September wurden so 2.346.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige ermittelt, die auch arbeitslos gemeldet waren. Vergleicht man die beiden

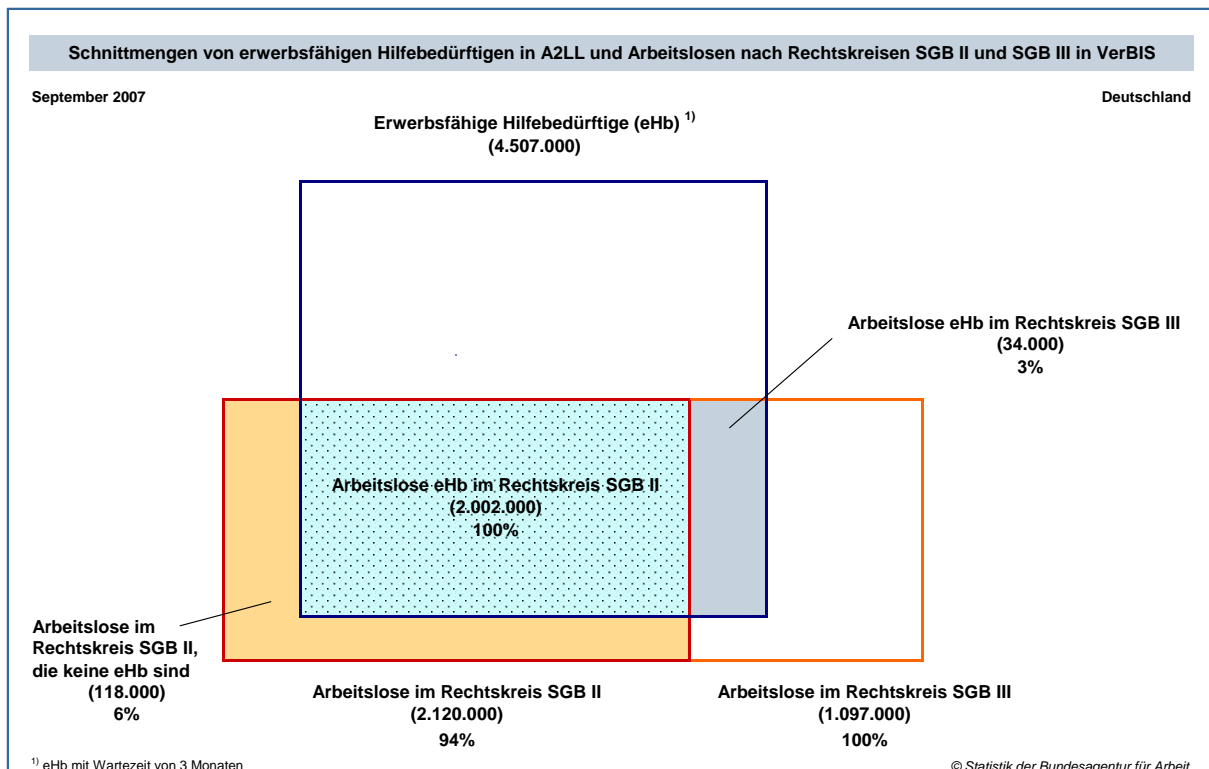
¹ Zu Methoden und Verfahren des Statistikverfahrens vgl. ausführlich den Qualitätsbericht „Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchenden nach dem SGB II“.

² Zu Methoden und Verfahren des Statistikverfahrens vgl. ausführlich den Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“.

Auswertungen, ergeben sich **im Saldo 101.000 mehr Arbeitslose im Rechtskreis SGB II als arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige.**

Der Saldo lässt sich weiter differenzieren. So berücksichtigt die Abfrage des Arbeitslosenstatus von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht den Rechtskreis. In einer Sonderauswertung auf Basis der Daten von A2LL und VerBIS (also ohne Daten zugelassener kommunaler Träger) zeigt sich – ohne Hochrechnung – nun folgendes Bild (Abb. 1): Von den 2.120.000 in VerBIS erfassten Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II (also ohne Arbeitslose in zugelassenen kommunalen Trägern) waren 118.000 Arbeitslose nicht in A2LL als erwerbsfähige Hilfebedürftige registriert. Gleichzeitig gab es 34.000 Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, die als erwerbsfähige Hilfebedürftige in A2LL geführt wurden.

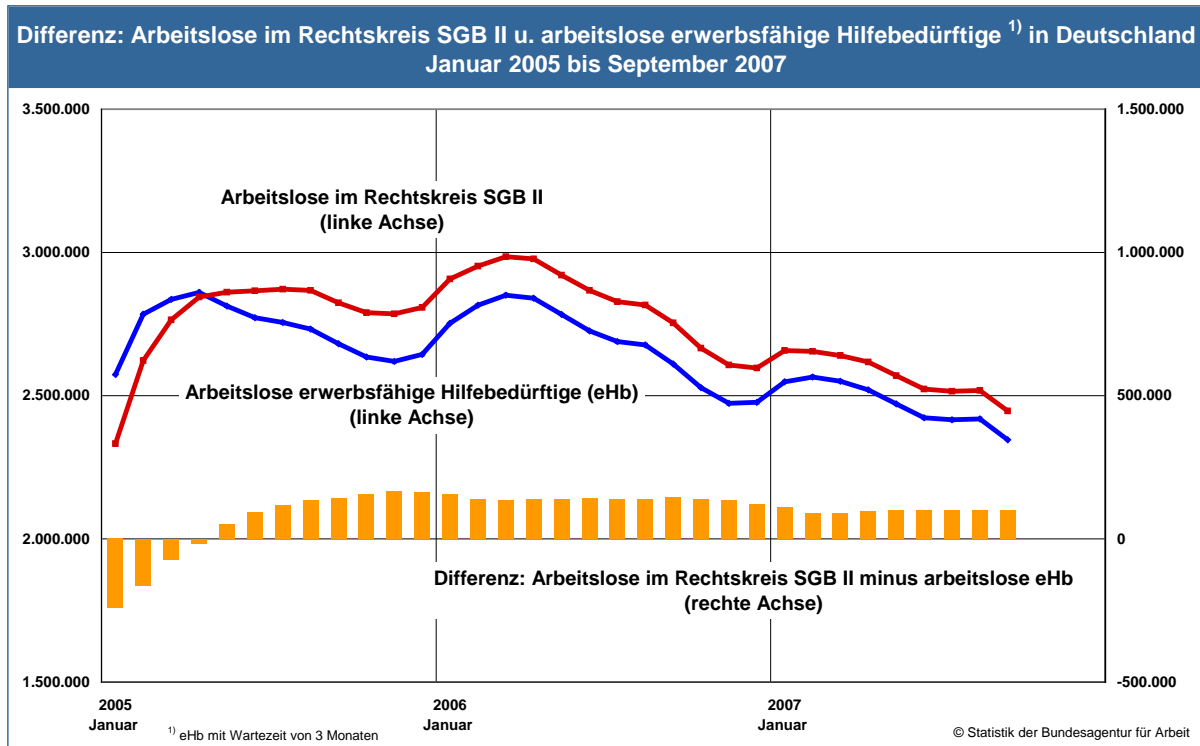
Abb. 1:



Der **zeitliche Verlauf der Differenz zwischen Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II und arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** ist in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt. Der Saldo hat sich in der Einführungsphase des SGB II zunächst aufgebaut, weil die ehemaligen Arbeitslosenhilfebezieher zum Teil zeitverzögert auf den neuen Rechtskreis SGB II umgestellt wurden. Deshalb fielen die Arbeitslosenzahlen im Rechtskreis SGB III anfänglich zu hoch und entsprechend im Rechtskreis SGB II zu niedrig aus. Seit dem Mai 2005 liegt die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II über der Zahl der arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Im Dezember 2005 ist der Abstand mit 166.000 oder 6,0 Prozent

am größten, verringert sich danach aber tendenziell. Im Durchschnitt der Monate Januar bis September 2007 war die Differenz mit 98.000 bzw. 3,8 Prozent um 42.000 bzw. 1,1 Prozentpunkte kleiner als im gleichen Vorjahreszeitraum.

Abb. 2:



3. Gründe für die Differenz

Eigentlich dürfte es zwischen den beiden Auswertungen keine größeren Unterschiede geben. Die Zuordnungsregel ist klar: Wer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bezieht, ist auch in diesem Rechtskreis vermittlerisch zu betreuen. Dass trotzdem unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden, lässt sich im Wesentlichen mit zwei Ursachengruppen erklären. Da gibt es zunächst **Zeitverzögerungen in der Erfassung von Rechtskreiswechseln**. Aufgrund von Bearbeitungszeiten oder nachträglichen Änderungen leistungsrechtlich relevanter Sachverhalte werden Leistungen für einen vergangenen Zeitraum zugesprochen oder auch aberkannt. Gerade um solche Informationen noch berücksichtigen zu können, werden die Daten aus A2LL erst nach einer Wartezeit von drei Monaten aufbereitet. Die Arbeitslosenstatistik wird dagegen ohne Wartezeit ermittelt; Eingaben werden zum Zähltag festgeschrieben, verzögerte Eingaben über Sachverhalte vor und zum Stichtag, können dort nicht berücksichtigt werden. Die Arbeitslosenstatistik folgt damit dem klassischen **Zähltagkonzept**: gezählt werden Fälle, die sich am Zähltag im operativen System befinden mit den zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Informationen (das zum Zähltag „Bekannt“). Die Grundsicherungsstatistik orientiert sich dagegen am **Realkonzept**: gezählt

werden die Fälle, die sich am Zähltag richtigerweise im operativen System befinden, mit den für den Zeitpunkt der Abfrage zutreffenden Eintragungen (das zum Zähltag „Wahre“).

Es können insbesondere folgende **Fallkonstellationen** auftreten:

- ▶ Erfassung als Arbeitsloser im Rechtskreis SGB II mit bewilligten Leistungen aus der Grundsicherung. Änderungen in den Lebensverhältnissen (etwa: Partner erzielt Einkommen), führen dazu, dass die Leistungen aus der Grundsicherung auslaufen. Der Arbeitslosenstatus Rechtskreis SGB II wird zeitverzögert auf den Rechtskreis SGB III umgestellt.
- ▶ Zunächst erstmalige Erfassung als Arbeitsloser im Rechtskreis SGB II mit Antrag auf Leistungen aus der Grundsicherung. Nach einer Bearbeitungszeit wird der Antrag auf Leistungen aus der Grundsicherung abgelehnt und die Zuständigkeit des Rechtskreises SGB III festgestellt. Diese Person wird nicht als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, sehr wohl aber mindestens bis zur Ablehnung des Leistungsantrags als Arbeitsloser im Rechtskreis SGB II erfasst.
- ▶ Auch die umgekehrten Fallkonstellationen sind möglich, z.B.: Erfassung als Arbeitsloser im Rechtskreis SGB III ohne Leistungsanspruch aus der Grundsicherung. Änderungen in den Lebensverhältnissen (etwa: Einkommen des Partners fällt weg, weil er ebenfalls arbeitslos wird) und/oder Bearbeitungszeiten, führen dazu, dass nachträglich Leistungen aus der Grundsicherung bewilligt werden. Der Arbeitslosenstatus Rechtskreis SGB III wird zeitverzögert auf den Rechtskreis SGB II umgestellt.

Eine weitere Gruppe von Gründen ist darin zu suchen, dass die **Leistungen aus der Grundsicherung kurzzeitig wegfallen, Arbeitslose aber weiterhin dem Rechtskreis SGB II zugeordnet bleiben**. Die Gründe für Leistungsunterbrechungen können wiederum unterschiedlich sein, etwa weil kurzzeitig Einkommen zufließt, das angerechnet wird, oder weil Sanktionen ausgesprochen wurden. Zwei Fallkonstellationen sind denkbar, warum der Arbeitslosenstatus nicht auf den Rechtskreis SGB III umgestellt wird:

- ▶ Es wird antizipiert, dass es sich um eine kurzzeitige Unterbrechung handelt. Ein Rechtskreiswechsel wird nicht vorgenommen, weil es im Sinne einer einheitlichen Fallbearbeitung nicht sinnvoll ist.
- ▶ Die Änderung in der Leistungsgewährung hat aufgrund einer zeitverzögerten Bearbeitung noch keinen Niederschlag in der Rechtskreiszuordnung in VerBIS gefunden. Bevor die Änderung in VerBIS vorgenommen wurde, wurde ein neuer Leistungsantrag gestellt und der Rechtskreiswechsel war nicht mehr notwendig.

Dass es zu zahlreichen Leistungsunterbrechungen kommt, zeigen die Bewegungsdaten aus der Grundsicherungsstatistik. So bezogen von den Zugängen in dem gleitenden Jahreszeitraum Oktober 2006 bis September 2007 601.000 oder 27 Prozent innerhalb der zurückliegenden drei Monate schon einmal Leistungen aus der Grundsicherung. Bezogen auf den

Bestand beendeten monatsdurchschnittlich 0,9 Prozent oder 50.000 Leistungsbezieher kurzzeitig ihren Leistungsbezug. Überschlägig gerechnet mit einer durchschnittlichen Unterbrechungszeit von 2 Monaten gab es in diesem Zeitraum also monatsdurchschnittlich etwa 100.000 Personen, die man als kurzzeitige Leistungsunterbrecher bezeichnen könnte.

Abb. 3:



In ihrer Kombination führen diese Gründe zu der oben beschriebenen Differenz zwischen arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II. Dass die Differenz zuletzt rückläufig war, könnte mit einer zunehmenden Optimierung im Dateneingabeverhalten zusammenhängen.

Die **regionale Betrachtung** zeigt, dass es auch einige Kreise gibt, die weniger Arbeitslose im Rechtskreis SGB II als arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige aufweisen. Allerdings waren das im September nur 10 von 358 Kreisen. Gründe hierfür können zum einen sein, dass Arbeitslose frühzeitig zunächst im Rechtskreis SGB III erfasst werden und rückwirkend dann passive Leistungen aus der Grundsicherung bewilligt werden und zum anderen, dass Rechtskreiswechsel vom SGB III in den Rechtskreis SGB II in VerBIS zeitverzögert erfasst werden.

4. Schlussfolgerung für die statistische Berichterstattung

Die unterschiedlichen Ergebnisse zu Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II und arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erklären sich mit zeitverzögerter Erfassung von Rechtskreiswechseln und kurzzeitigen Leistungsunterbrechungen. Für die statistische Berichterstattung sind aus diesen Unschärfen folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

1. **Genauer Gebrauch von Begriffen.** Die Begriffe „Arbeitslose im Rechtskreis SGB II“ und „arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige“ beschreiben unterschiedliche Sachverhalte und sind deshalb nicht synonym zu verwenden. Tabellenbeschriftungen, methodische Erläuterungen und Interpretationen haben das zu berücksichtigen.
2. **Auswertung folgt der Fragestellung:** (1) **Arbeitslosigkeit und Betreuung nach Rechtskreisen.** Die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II ist vorrangig zu nennen, weil sie zusammen mit den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III die Summe aller Arbeitslosen wiedergibt. Hier kann die Arbeitslosenstatistik isoliert herangezogen werden. Auswertungen zu Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II dokumentieren, wie viele Arbeitslose in diesem Rechtskreis betreut werden. Aufgrund der oben beschriebenen Unschärfen sind nicht alle diese Arbeitslosen Leistungsbezieher in der Grundsicherung. (2) **Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit, als Strukturmerkmal von Leistungsbeziehern:** Hier sollte die Grundsicherungsstatistik herangezogen werden, die ausgehend vom Leistungsbezug den Arbeitslosenstatus feststellt. Auswertungen zu erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dokumentieren, wie viele dieser Personen arbeitslos sind. Aufgrund der oben beschriebenen Unschärfen, ist ihre Zahl nicht deckungsgleich mit den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II und umfasst auch einige Arbeitslose, die dem Rechtskreis SGB III zugeordnet sind.

5. Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit

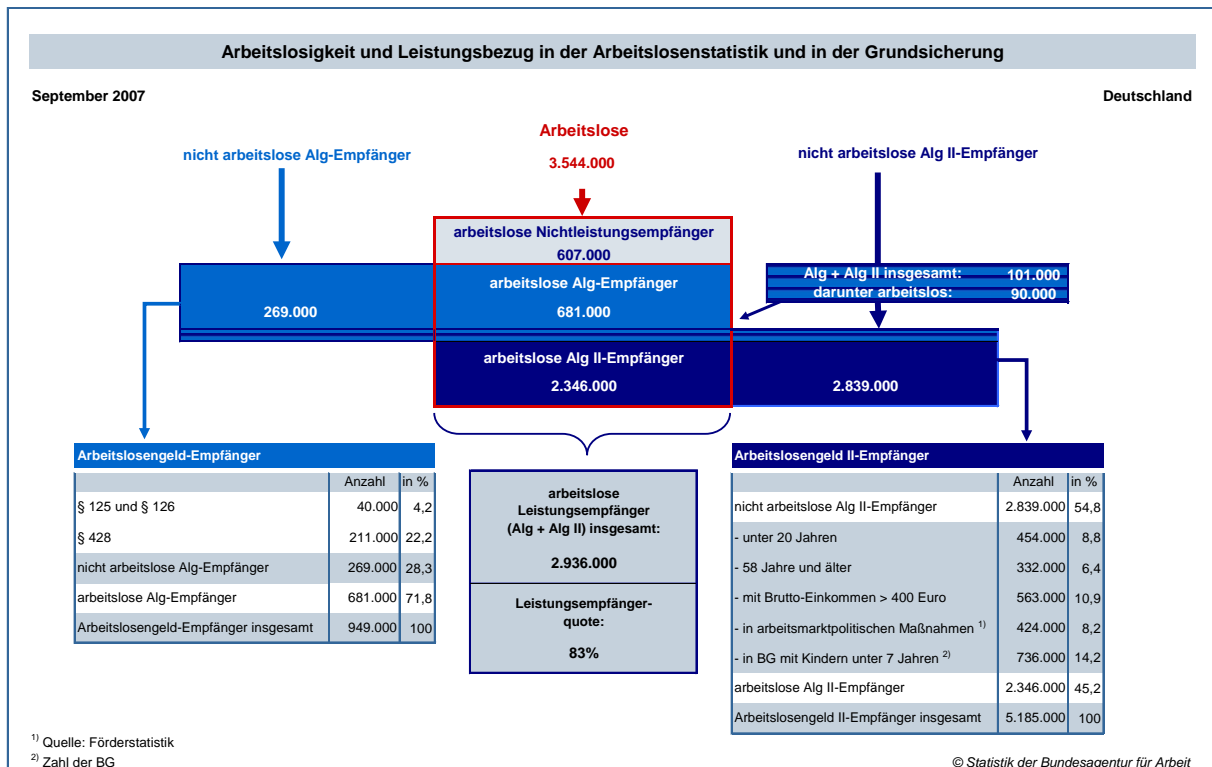
Das Thema Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit beinhaltet u.a. folgende **Fragestellungen:** Wie viele der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind arbeitslos, wie viele sind es nicht und aus welchen Gründen? Welche Charakteristika weisen diese Personen auf? Wie viele Arbeitslose beziehen Lohnersatzleistungen und wie viele Arbeitslose erhalten keine Leistungen zum Lebensunterhalt? Diese Fragen können am besten mit Auswertungen beantwortet werden, die vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ggf. vom Arbeitslosengeld-Empfänger ausgehen.

Das nachfolgende Schaubild zeigt den Zusammenhang von Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit über die beiden Systeme **Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung**. Danach gab es im September 6.033.000 erwerbsfähige Menschen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Lohnersatzleistungen nach dem SGB III bekamen. Darunter waren 101.000 Personen, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld auch Arbeitslosen-

geld II bezogen (so genannte Aufstocker). 2.936.000 oder 49 Prozent der Leistungsempfänger waren arbeitslos gemeldet, 3.097.000 bekamen Leistungen ohne arbeitslos zu sein. Gleichzeitig gab es noch 607.000 Arbeitslose, die keine Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder der Grundsicherung beziehen. Von allen Arbeitslosen erhielten 83 Prozent Leistungen.

Im September erhielten 5.185.000 **erwerbsfähige Hilfebedürftigen** Leistungen aus der Grundsicherung, davon waren 2.346.000 oder 45 Prozent arbeitslos und 2.749.000 oder 55 Prozent nicht arbeitslos gemeldet. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es lassen sich drei Gruppen nichtarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unterscheiden. Allerdings ist die Zuordnung bisher statistisch nur näherungsweise möglich, die genaue Zuordnung als reguläre Statistik wird im Laufe des Jahres 2008 realisiert. Da sind zunächst **erwerbstätige Leistungsbezieher**, deren Einkommen nicht ausreicht, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Im September erzielten 563.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige Erwerbseinkommen über 400 Euro und waren nicht als arbeitslos registriert. Dann gibt es **Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung**, die weiter Leistungen aus der Grundsicherung beziehen. Dazu gehören im September 424.000 Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante und Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen. Als letzte Gruppe kann man die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusammenfassen, die aus unterschiedlichen Gründen dem Arbeitsmarkt **nicht zur Verfügung** stehen. So werden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht arbeitslos geführt, wenn sie die Schule besuchen, Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige betreuen, krank sind oder die vorruhestandsähnliche Regelung des § 428 SGB III in Verbindung mit § 65 SGB II in Anspruch nehmen. Im September gab es 454.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige, die jünger als 20 Jahre und 332.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige, die 58 Jahre und älter und nicht arbeitslos gemeldet waren. Gleichzeitig waren 410.000 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und 736.000 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter sieben Jahren registriert.

Abb. 4:



Aufgrund der Wartezeit stehen detaillierte Daten zum Leistungsbezug erst nach frühestens drei Monaten zur Verfügung. Würde man die im obigen Schaubild dargestellte Zusammenhänge auf Grundlage der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II ermitteln, würde man sich folgende **Verzerrungen** einhandeln: die Zahl und der Anteil der Arbeitslosen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen würde überzeichnet und die Zahl und der Anteil der Nichtleistungsempfänger an den Arbeitslosen würde unterzeichnet. So lag im September der Anteil der Arbeitslosen des Rechtskreises SGB II an allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um 2,0 Prozentpunkte über dem Anteil der arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Außerdem würde der Anteil der Leistungsbezieher an allen Arbeitslosen um 2,8 Prozentpunkt höher und die Zahl der Nichtleistungsempfänger um 101.000 niedriger ausgewiesen. Darüber hinaus muss bei aktuellen Daten Unschärfen aufgrund der notwendigen Hochrechnung auf Wartezeitdaten berücksichtigt werden.

Abb. 5:

Abweichungen der Auswertungen				
September 2007			Deutschland	
Betroffene Größen	Auswertungen			
	Arbeitslose im Rechtskreis SGB II	Arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)	Differenz (bezogen auf Arbeitslose im Rechtskreis SGB II)	
	absolut			in Prozent
	2.447.000	2.346.000	+101.000	+4
Anteil der arbeitslosen eHb an allen eHb	47,2%	45,2%	-2,0 Prozentpunkte	x
Anteil der Leistungsempfänger an allen Arbeitslosen	85,7%	82,9%	-2,8 Prozentpunkte	x
Nichtleistungsempfänger	507.000	607.000	-101.000	+20

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

6. Zuordnung der Nichtleistungsempfänger zu den Rechtskreisen

Die Nichtleistungsempfänger errechnen sich als Differenz von Arbeitslosen minus arbeitslose Leistungsempfänger (bereinigt um Doppelzählungen von Leistungsempfängern, die sowohl Arbeitslosengeld als auch Arbeitslosengeld II beziehen). Führt man diese Berechnung auch getrennt für die Rechtskreise durch, erhält man im September als Ergebnis 507.000 Nicht-Leistungsempfänger im Rechtskreis SGB III und 101.000 Nicht-Leistungsempfänger im Rechtskreis SGB II. Wie oben erläutert setzen sich die im Rechtskreis SGB II betreuten arbeitslosen Nichtleistungsempfänger aus Personen zusammen, die entweder kurzzeitig keine Leistungen beziehen oder als Nichtleistungsempfänger noch nicht auf den Rechtskreis SGB III umgestellt wurden. Aufgrund der in Abbild 1 dargestellten Schnittmengenbetrachtung, bleibt zu beachten, dass unter den arbeitslosen Nichtleistungsempfängern im Rechtskreis SGB III aufgrund der zeitverzögerten Umstellung Personen enthalten sind, die Leistungen aus der Grundsicherung beziehen; präziser sollte man deshalb von Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III sprechen, die kein Arbeitslosengeld erhalten.

7. Sonderthema: zugelassene kommunale Träger und XSozial

Die Abweichungen der Auswertungen zu Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II und zu erwerbsfähigen Hilfebedürftigen konnten bisher nur für Träger festgestellt werden, deren Daten in A2LL und VerBIS enthalten sind. Die zugelassenen kommunalen Träger melden ihre Daten über XSozial. Ob dieses Phänomen dort ebenfalls auftritt, ob also zeitweise Arbeitslose keine Leistungen beziehen, kann erst in einer späteren Version von XSozial geprüft werden. So lange keine weiteren Erkenntnisse vorliegen, werden die Ergebnisse zu arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus A2LL und VerBIS proportional an den Eckwerten hochgerechnet. Damit wird zunächst unterstellt, dass es auch in den zugelassenen kommunalen Trägern Arbeitslose gibt, die zeitweise keine Leistung beziehen. Die Ergebnisse weiterer Prüfungen bleiben abzuwarten.

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der [Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#).

Statistische Daten erhalten Sie unter „[Statistik nach Themen](#)“.

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose und gemeldetes Stellenangebot](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Kreisdaten](#)
[Eingliederung behinderter Menschen](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt „[Archiv bis 2004](#)“

Es werden [Glossare](#) zu folgenden Themenbereichen angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt „[Grundlagen](#)“.

Für weitere Datenwünsche, Sonderauswertungen und Auskünfte:

Bundesagentur für Arbeit
Statistik Datenzentrum

Hotline: 01801 / 78 722 10 *
Fax: 01801 / 78 722 11 *
E-Mail: statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de
Post: Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

*) 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen höchstens 42 ct/min.